



## HAUSORDNUNG



1.) Die Vermieterin - AMBERGER CONGRESS MARKETING (ACM) - übt gegenüber dem Mieter, den Veranstaltungsbesuchern und dritten Personen das Hausrecht im AMBERGER CONGRESS CENTRUM (ACC) aus. Den Weisungen des von der Vermieterin eingesetzten Hauspersonals ist Folge zu leisten.

2.) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung, sei ausdrücklich hingewiesen.

3.) Nichtraucherchutzgesetz:

3.1.) In allen Versammlungsräumen der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot.

3.2.) Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt.

3.3.) Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherchutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Vermieterin geahndet werden. Der Mieter hat die Vermieterin auf erste Anforderung freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Vereinbarungen nach Ziffer 1 oder 2 verstoßen.

4.) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

5.) Fluchtwege wie Gänge, Notausgänge und Türen dürfen unter keinen Umständen zugestellt werden. Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein. Ein unbefugtes Benutzen der Feuermelde- bzw. Feuerlöscheinrichtungen oder deren Manipulation ist untersagt. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Der Verursacher bzw. der Mieter ist hierfür voll haftbar.

6.) Es besteht Garderobenzwang. Aus Sicherheitsgründen sind Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke und ähnliche Gegenstände an den dafür vorgesehenen und speziell gekennzeichneten Garderoben gegen Entrichtung des jeweiligen Garderobenentgeltes abzugeben.

7.) Fundsachen sind bei der Vermieterin bzw. deren Betriebspersonal abzugeben.

8.) Das Mitbringen von Speisen und Getränken jedweder Art ist untersagt.

9.) Bei Veranstaltungen mit Konzertbestuhlung ist die Mitnahme von Gläsern oder Flaschen in den Saal nicht gestattet.

10.) Auf dem Geländer der Galerie dürfen aus Sicherheitsgründen keine Gegenstände abgelegt werden.

11.) Entstandene Personen- und/oder Sachschäden sind während der Veranstaltung dem Veranstalter (Mieter) bzw. dem Betriebspersonal der Vermieterin zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden werden nicht anerkannt.

12.) Foto-, Rundfunk-, Fernseh- und Tonaufnahmen sowie gewerbemäßiges Fotografieren bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Veranstalters bzw. des AMBERGER CONGRESS CENTRUM'S. Es besteht kein Rechtsanspruch.

13.) Offenes Feuer auf der Bühne bzw. in den Zu- und Abgängen sowie in Fluren und Probenräumen ist verboten. Generell ist die Nutzung von Feuerwerkskörpern sowie jedweden pyrotechnischen Materials in den Räumen des AMBERGER CONGRESS CENTRUM'S untersagt. Ausnahmen für Bühnenveranstaltungen sind nur nach Absprache mit dem AMBERGER CONGRESS CENTRUM möglich und bedürfen der feuerpolizeilichen Genehmigung.

14.) Das Bedienen der haustechnischen Anlagen hat ausschließlich durch das Hauspersonal des AMBERGER CONGRESS CENTRUM'S zu erfolgen.

15.) Das Anbringen mitgebrachter Klebebänder jeglicher Art ist im AMBERGER CONGRESS CENTRUM verboten. Für Zwecke der Befestigung von Plakaten und ähnlichem werden diese vom AMBERGER CONGRESS CENTRUM bereitgestellt. Es ist untersagt, eigenmächtig Tische und Stühle zu verrücken. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Notausgänge, Fluchtwege und Türen verstellt werden. Eine Manipulation der Rettungswegleuchten ist nicht gestattet.

16.) Das Verteilen von Werbematerial in und vor dem Gebäude ist verboten. Eine Verteilung für laufende Veranstaltungen kann von der Vermieterin gestattet werden. In allen übrigen Fällen behält sich die Vermieterin rechtliche Schritte vor. Notwendige Reinigungskosten für die Beseitigung des Werbematerials werden in Rechnung gestellt. Haftbar ist der im Werbeträger genannte Nutznießer der Werbung.

Mit Betreten des Gebäudes erkennen Veranstaltungsbesucher, sonstige Personen und der Mieter diese Hausordnung an.

Stand: März 2013